

1. Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen dem Kommunikationsdesigner und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG des Kommunikationsdesigners gelten auch, wenn der Kommunikationsdesigner in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Kommunikationsdesigner ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Der Kommunikationsdesigner schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. Vergütung

3.1 Sämtliche Leistungen, die der Kommunikationsdesigner für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung des Kommunikationsdesigners Sonder- und/oder Mehrleistungen des Kommunikationsdesigners, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Kommunikationsdesigner eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit beim Auftragnehmer angefordert werden.

3.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Kom-

munikationsdesigner finanzielle Vorleistungen, die 25% des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar $\frac{1}{4}$ der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, $\frac{1}{4}$ nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, $\frac{1}{2}$ nach Ablieferung.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Kommunikationsdesigner bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Nutzungsrechte

5.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt den Kommunikationsdesigner neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorar zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen des Kommunikationsdesigners werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

5.2 Der Kommunikationsdesigner räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunikationsdesigners.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Kommunikationsdesigners weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

6. Namensnennungspflicht

Der Kommunikationsdesigner ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des Kommunikationsdesigners namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.

7.2 Der Kommunikationsdesigner ist nach vorheriger Abstim-

mung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftrags-
erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für
Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber
verpflichtet sich, dem Kommunikationsdesigner entsprechen-
de Vollmacht zu erteilen.

7.3 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge
über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rech-
nung des Kommunikationsdesigners abgeschlossen werden,
verpflichtet sich der Auftraggeber, den Kommunikationsdesi-
gner im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprü-
chen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss erge-
ben. Der Kommunikationsdesigner ist in Abweichung zu Ziffer
4.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald
sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.

7.4 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, ins-
besondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von
Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz
und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auf-
traggeber zu erstatten.

7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammen-
hang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auf-
traggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu
erstatten.

8. Eigentum an Entwürfen und Daten

8.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nut-
zungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertra-
gen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus
dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

8.2 Die Originale sind dem Kommunikationsdesigner nach
angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht
etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck
sich etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat
der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederher-
stellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung
eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und
Dateien verbleiben im Eigentum des Kommunikationsdesi-
gners. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den
Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber de-
ren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu
vergüten.

8.4 Hat der Kommunikationsdesigner dem Auftraggeber Da-
ten und Dateien, insbesondere sogenannte »offene« Dateien
zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zu-
stimmung des Designers geändert werden, es sei denn, aus
dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

8.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 8.1 bis 8.4 genannten
Gegenstände erfolgt für Rechnung des Auftraggebers und,
sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des
Auftraggebers.

9. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

9.1 Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind dem Kommuni-
kationsdesigner Korrekturmuster vorzulegen.

9.2 Die Produktionsüberwachung durch den Kommunikati-
onsdesigner erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auf-
traggeber dem Kommunikationsdesigner bis zu zehn einwand-
freie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes
vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas
anderes ergibt.

9.4 Der Kommunikationsdesigner ist berechtigt, diese Muster
und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbei-
ten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien un-
ter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden

und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hin-
zuweisen, sofern der Kommunikationsdesigner nicht über ein
etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des
Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige
Rechte Dritter muss der Kommunikationsdesigner für seine
Werbezwecke selbst einholen.

10. Haftung

10.1 Der Kommunikationsdesigner haftet für entstandene
Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Dis-
plays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des
Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet der
Kommunikationsdesigner auch bei Fahrlässigkeit. Im übrigen
haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht ver-
letzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertrags-
zwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auf-
traggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Kommuni-
kationsdesigner gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haf-
tung, es sei denn, den Kommunikationsdesigner trifft gerade
bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Der Kommuni-
kationsdesigner tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler
auf.

10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung
aller dem Kommunikationsdesigner übergebenen Vorlagen
berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht
zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den
Kommunikationsdesigner von allen Ersatzansprüchen Dritter
frei.

10.4 Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen
auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.)
zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für sol-
chermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder
Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Kommunikations-
designers für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der
Auftraggeber ein Verbraucher ist.

10.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb
von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim
Kommunikationsdesigner geltend zu machen. Zur Wahrung
der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

10.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zuläs-
sigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig
und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe
und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet.
Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und
sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche
Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die
vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen
Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung des Kommuni-
kationsdesigners.

11. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, er-
hält der Kommunikationsdesigner die vereinbarte Vergütung,
muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte
oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen las-
sen (§ 649 BGB).

12. Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern zulässig ver-
einbart, der Sitz des Kommunikationsdesigners.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.